

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Anlage, 9400.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7¹/₂ Ngr.,
incl. Frangirlohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2¹/₂ Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbestellung 9 Ngr.,
mit Postbestellung 12 Ngr.

Inserate
die Spalte 1¹/₂ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spalte 2 Ngr.

Druck:
Lito Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 9. Januar.

1872.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Ministerium des Innern ist im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerium nachstehender
Schster Nachtrag zur Lagerhofordnung der Stadt Leipzig,
in Kraft tritt, genehmigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse des Finanzministeriums den anliegenden Nachtrag zu der unterm 31. März 1853 Allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieses Nachtrags allenfalls nachgegangen werden soll.
Hierüber ist gegenwärtig

Decret

Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.
Dresden, den 27. December 1871.

Ministerium des Innern.
v. Rosig-Wallwitz.

Fromm.

L. S.)
Decret
Bestätigung des letzten Nachtrags
Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Schster Nachtrag

zur Lagerhofordnung der Stadt Leipzig.

Vom Anfange des Jahres 1872 ab tritt nachstehender Tarif in Kraft und ersetzt die Geltung der bisherigen, dem vierten Nachtrag beigegebenen und durch den fünften Nachtrag abgeänderten Bestimmungen.
Leipzig, am 23. October 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Tarif.

A.

	Thlr.	Ngr.	Pl.
1. Entgelt für Benutzung der Lagerhöfe, Binden und sonstigen Auf- und Ablade-Plätze beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waaren.	—	—	—
Für eingehende Güter, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig:			
a) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsfaat per Hectoliter	—	—	3
b) von allen andern trocknen Gütern per Hectoliter	—	—	5
c) von allen nassem Gütern	—	—	6
Für ausgehende Güter	—	—	—
II. Waagegeld:			
Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der im freien Verkehr befindlichen Waaren ermittelt, wogegen für unverzollte Güter das zollamtlich festgestellte Gewicht genommen wird. Bei der Abmeldung von der Niederlage tritt in der Regel eine einmalige Verwiegung nicht ein, es sei denn, daß solche bei theilweiser Abnahme einer Waare wegen mangelnder Gewichtsaufgabe des abgehenden Theils erforderlich ist, oder die Königl. Hauptzolllämme oder dem Lagernehmer selbst beansprucht wird.			
Für die Verwiegung bei der Annahme, sowie für eine im Zollinteresse vom Königl. Haupt-Zoll-Amt erforderliche Gewichtermittelung	—	—	—
Für jede Verwiegung, welche wegen während der Lagerung vorgenommener Stichproben erfolgt, sowie für jede sonstige Gewichtermittelung per Hectoliter	—	—	5
III. Assuranz-Prämie:			
per 100 Thlr. Werth monatlich	—	—	6
Die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, sowie die Beträge über Hundert Thaler werden bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Thaler gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auslagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Ansatz.			
IV. Lagermiete, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig			
1) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsfaat, per Hectoliter monatlich	—	—	3
2) von allen andern trocknen Gütern per Hectoliter monatlich	—	—	5
3) von allen nassem Gütern per Hectoliter monatlich	—	—	6
Lagerung im Schuppen nach Uebereinkunft.			
Es keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorstehenden Tariffätze.			
Lagerung im Freien nach Uebereinkunft.			
Bei Erhebung der Lagerhofgebühren wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den unter überschreitende Pfunde unter 1/2 Centner gar nicht, 1/2 Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Heu, Getreide und Rapsfaat werden nicht vermogen, das Gewicht der geringen zu 3 Centner die Tonne angenommen und dient für das Gewicht von Getreide und Rapsfaat Frachtbrief oder die Factura als Unterlage. Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem Auslagerung erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.			

B.

	Thlr.	Ngr.	Pl.
Für Arbeiterleistungen:			
1. Für gewöhnliche Arbeit:			
Für die in §. 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten:			
Für eingehende Güter:			
für trockne Waaren per Hectoliter	—	—	3
für flüssige Waaren per Hectoliter	—	—	6
Für ausgehende Güter:			
für trockne Waaren per Hectoliter	—	—	3
für flüssige Waaren per Hectoliter	—	—	6
Für Extra-Leistungen			
1) Rasse, Reis u. s. w. zu stützen, einzusaden und zuzunähen incl. Bindfaden per Hectoliter	—	—	1
2) Ballen zu schneiden und wieder zuzunähen incl. Bindfaden per Ballen	—	—	1
3) Hinte-Ballen zu öffnen, umzapfen und zu schnüren excl. Stränge per Ballen	—	—	7 5
4) Hinte-Ballen zu öffnen, umzapfen und zu schnüren excl. Stränge per Ballen	—	—	5
5) Getreide und Saat zu rechen per 100 Hectoliter	—	—	5
6) sonstige, nicht besonders angeführte Extra-Arbeiten per Mann und per Stunde	—	—	3
7) Auslage für Bindfaden, soweit die Vergütung nicht in obigen Sätzen liegt, Reinen und Stränge, nach Kostenpreis.			
Die oben unter A. 4. hinsichtlich des Gewichts getroffenen Bestimmungen treten auch bei Verwiegung der Arbeiterleistungen ein.			
Vorstehender Tarif gilt auch für Lagerung im Schuppen.			

Holz-Auction.

Wittwoch den 10. Januar 1872 sollen Vormittags von 9 Uhr an in Conner'scher Reviere, und zwar im sog. Rühlholze und im Haten, ca. 450 Langhaufen unter dem Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an die Weisbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 19. December 1871.
Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

die Anmeldung Militairpflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betr.
Nach den Bestimmungen der Militair-Erfaß-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militairpflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Lehrlinge anderer Lehranstalten, als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere in ähnlichem Verhältnisse stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.

Dergleichen Militairpflichtige haben sich im betreffenden Bestimmungsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde zum Behuf der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militairpflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu geschehen, welche durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militairpflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Befinden unter Verlust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reclamationen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Androhung der vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1852 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit, deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause im Quartieramt in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniss, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einem andern Musterungsbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes beifolgende Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der oben-erwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen verbunden sind.

Leipzig, den 10. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

In Folge der mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Vorschriften der Maß- und Gewichtordnung vom 17. August 1868 werden die Maßbestimmungen in untrer die Baugerüste betreffenden Bekanntmachung vom 15. August 1840 dahin abgeändert, daß

zu I., die stehenden oder Stammgerüste mit Stempeln betr., die Rüststämme nicht über 4 Meter von einander in die Erde einzusetzen sind, die Strechhölzer an der Spitze nicht unter 14 Centimeter, die Lang- und Streichhölzer an der Spitze nicht unter 14 und 16 Centimeter stark sein, die Brettschlagel nicht über 85 Centimeter von Mittel zu Mittel auseinanderliegen dürfen; und die Stärke der letzteren wenigstens 2 Centimeter betragen muß; ferner, daß

zu III., die sogenannten stehenden Gerüste betr., die zu denselben in den inneren Räumen des Gebäudes zu verwendenden Pfosten wenigstens 4 Centimeter stark sein, die zwischen ihnen einzuzwängenden Strechhölzer von 1¹/₂ zu 1¹/₂ Meter Entfernung zu liegen kommen müssen,

und zu den Strechhölzern mindestens 12 bis 14 Centimeter starke Karrenhölzer zu verwenden sind, deren Länge in der Regel nicht unter 5 Meter betragen darf.

Weiter wird hiermit der in §. 13, Absatz 2 der Leipziger Feuerordnung vom 31. Juli 1837 bestimmte Abstand der Laten- oder Brettschläge um Feuerreifen auf 40 Centimeter festgesetzt.

Endlich verordnen wir unter Aufhebung untrer Bekanntmachung vom 29. Juli 1850, einige baupolizeiliche Bestimmungen betr., daß die den Besuchen um Genehmigung zu Neubauen und Bauveränderungen beizuführenden Zeichnungen nach dem Maßstabe von 1/100 der natürlichen Größe, oder nach 1 Centimeter auf den Meter, die Situationspläne dagegen nach dem Maßstabe von 1/500 der natürlichen Größe oder von 1 Centimeter auf 3 Meter anzufertigen sind.

Leipzig, am 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Recler, Ass.

Bekanntmachung.

Die Abtheilungen Nr. 15, 23 der neuen Fleischhalle am Hospitalplatze sind miethfrei und sollen gegen dreimonatliche Kündigung

Dienstag den 16. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause an die Weisbietenden vermietet werden.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine daselbst eingesehen werden.

Leipzig, den 4. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

Holz-Auction.

Freitag am 12. d. Mts. sollen Vormittags von 9 Uhr an auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage in Abth. 9 des Burgauer Reviers an der sog. allen Linie ca. 325 Lang- und Abraumhaufen unter dem Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Weisbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 3. Januar 1872.

Des Rathes Forst-Deputation.

Höhere Bürgerschule für Mädchen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen erbitte ich mir Freitag den 12. und Sonnabend den 13. h. Vormitt. 8 bis 10 Uhr im Schulgebäude am Thomaskirchhof.

Für solche Mädchen, welche eine öffentliche Schule noch nicht besucht haben, ist ein Lauf- oder Geburtschein vorzulegen.

Leipzig, den 6. Januar 1872.

K. Friedländer.